

# Vereinssatzung Billard Club Haunstetten e.V.

(Fassung vom 26.06.2010)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen. Der Vereinsnamen lautet:  
„Billard - Club - Haunstetten e. V.“
2. Sitz des Vereins ist: 86179 Augsburg-Haunstetten.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landesverband e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool- und Snooker-Billard Sports. Der Verein wird sich einer entsprechenden Liga zur Durchführung vom Bayerischen Landesverband e. V.- und Wettspielen anschließen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landesverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Der Vorstand berät über die Aufnahme. Mit dem Beschluss des Vorstandes ist die Mitgliedschaft begründet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung von 14 Tagen zum Quartalsende. Bei schuldhaften Verstoß gegen die Satzung sowie fortgesetzter Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages kann fernhin ein Vereinsmitglied durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder nach zweiter Mahnung ausgeschlossen werden, wobei rückständige Beitragsforderungen erhalten bleiben.
3. Der jeweilige monatliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr kann bei jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung erneut festgesetzt werden. der Mitgliedsbeitrag wird quartalsmäßig im Voraus abgebucht

## § 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 5 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand, der 2. und der 3. Vorstand. Wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorstand sein Amt nur ausüben darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist, und der 3. Vorstand sein Amt nur ausüben darf, wenn der 1. und der 2. Vorstand verhindert ist.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand bestimmt sein Verfahren und die Zuständigkeit selbst.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit

- der Vorstandsmitglieder trifft die Mitgliederversammlung
- sonstiger Helfer trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt
2. Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.  
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.  
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt.  
Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mailadresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mailadressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts
  - c) Entlasten des Vorstandes
  - d) über sonstige Punkte, die in der Tagesordnung zuvor bestimmt wurden oder von einem Mitglied in der Versammlung angebracht werden.

## § 7 Geschäftsgang

1. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand ausgeübt, bei mehreren Personen durch den Sprecher des Vorstandes.
2. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.
3. Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt durch den 1. Vorstand und dem Schriftführer.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung benötigt eine 2/3 Mehrheit der von den anwesenden gültig abgegebenen Ja- und Neinstimmen der Mitglieder, eine über die Auflösung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

## § 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit, beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins, kann dann durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Ein etwa nach Auflösung und Liquidität des Vereins verbleibender Überschuss des Vermögens ist dem Bayerischen Landessportverband e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung der Stadt Augsburg mit der Maßgabe zu überweisen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

### Bescheinigung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 26.06.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Datum: 26.06.2010

---

1. Vorstand Schuster Holger